

ein Thema, das bisher noch immer bei gar manchen Gebildeten falsche Auffassung und Beurteilung erfährt. Das selbst bei Katholiken anstoßende Prädikat „Die Alleinseligmachende“, wird eingehend beleuchtet. Bei den Mitteln, die Christus der Kirche zur Begründung und Verbreitung des Glaubens gegeben hat, wird ausdrücklich erwähnt, daß den Aposteln keine materielle, sondern nur moralische Gewalt gegeben wurde, daß also auch die bis ans Ende der Zeiten fortlebende und wirkende Kirche keine andere als moralische Mittel gebrauchen darf. Recht schön und treffend sind die Darlegungen, wie mit diesem Grundsätze sich so manche Tatsachen, besonders die Inquisition vereinbaren lassen. Die Kirche kann eben als sozialer Körper Angriffe mit materiellen Waffen zurückweisen, kann besonders vom Staat diese materielle Hilfe annehmen und fordern. Wenn die weltliche Macht hierin manchmal zu weit gegangen ist, wie die Geschichte mancher Gegenreformation erzählt, so fällt dies eben nicht der Kirche zur Last, kann und wird auch von ihr nicht gebilligt werden.

So recht praktisch und von aktueller Bedeutung sind die Kapitel über Kirche und Staatsgewalt, Trennung von Kirche und Staat, die Kirche und die modernen Freiheiten, dogmatische Unveränderlichkeit und wissenschaftlicher Fortschritt in der katholischen Kirche, über den kirchlichen Zölibat. Bei der völligen Entchristlichung so mancher Staaten z. B. Frankreich, Italien hält der Verfasser die Trennung von Kirche und Staat für das geringere Übel. Die Kirche wird auch ohne den Schutz der Monarchen und Republiken, ja unter ihrer Geisel, so wie sie entstanden, auch fortbestehen und wachsen, stark durch die Liebe der Völker und das gemeine Recht, stark natürlich vor allem durch den Beistand Gottes. Der Verfasser meint selber, diese seine Ansichten erscheinen gewagt, aber er glaubt, daß sie nicht irrig sind. Die Geschichte der Vergangenheit und die Tatsachen der Gegenwart liefern wohl hinreichende Bestätigung. Das Buch hat eine fließende Uebersetzung und eine schöne Ausstattung erhalten. Der Uebersetzer hat es dem Prälaten Dr. Erhard gewidmet. Es sei empfohlen zur Selbstlesung, zur Benützung von Konferenzreden und zum sehr nützlichen Ausleihen an gebildete Katholiken. Besonders letztere dürften viel Aufklärung und Stärkung im heiligen Glauben aus diesem Buche erhalten.

St. Florian.

Prof. Asenstorfer.

## B) Neue Auflagen.

- 1) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr. Isidor Silbernagl o. ö. Universitätsprofessor in München, XII. und 797 Seiten; vierte verbesserte Auflage. Regensburg 1903. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. A.-G. Brosch. M. 8.80 = K 10.56, geb. M. 10.40 = K 12.48.

Hiermit hat der älteste und einer der bedeutendsten Kirchenrechtslehrer Deutschlands Dr. Isidor Silbernagl sein Lehrbuch des Kirchenrechtes in vierter revidierter Auflage der Öffentlichkeit übergeben (1. Aufl. 1879; 2. Aufl. 1889; 3. Aufl. 1895). Die früher gerühmten Eigenschaften des Werkes, abgeklärte, sichere Diction, treffliche Behandlung vor allem der geschichtlichen Partien, reiche Quellen und Literatursammlung in den Anmerkungen werden

auch in der neuen Auflage nicht vermisst. Heiners Kirchenrecht zeichnet sich besonders durch präzise Kürze aus, Silbernagls Kirchenrecht hat besonders den Vorzug, daß es, vermittelnd zwischen der bei Heiner stellenweise zu großen Knappheit und der öfter unnötigen Breite Scherers in einem für ein Lehrbuch glücklich gewählten Umfange einen gewaltigen Reichtum wertvollsten Details in sich schließt, vor allem deutsche Verhältnisse berücksichtigt, ohne allgemeine Gebräuche und außerdeutsche Gewohnheiten unbeachtet zu lassen. Wenn wir in dem Folgenden einige Wünsche äußern und Korrekturvorschläge machen, so geschieht es lediglich in der Absicht, für eine Revision des Werkes gelegentlich einer Neuauflage einiges Material beizugeben.

Über das Verhältnis von Kirche und Staat, das Heiner in seinem Kirchenrechte in mustergültiger Weise behandelt hat, ist Silbernagl, abgesehen von sehr reicher Literaturangabe, zu rasch hinweggegangen. (Außer den Anmerkungen, nur 78 Zeilen.) Auch über die gegenwärtig besonders aktuelle Frage über die Bildung des Klerus in kirchlichen Seminarien oder Universitäten erfahren wir sehr wenig; dazu vermissen wir die Angabe der hier besonders wertvollen Veröffentlichungen (Holzhammer, Bildung des Klerus 1900. — Heiner, Theol. Fakultäten und trid. Seminarien. 2. Aufl. 1900. Noch einmal Theol. Fak. u. trid. Sem. 2. Aufl. 1901.)

Die Definition von Irregularität (S. 149) „Unter Irregularität versteht man ein rechtlich bestehendes Weihehindernis, welches die Ausübung einer bereits erlangten Weihe, sowie den Empfang einer weiteren unerlaubt macht“, wünschten wir umgeändert in „Unter . . ., welches den Empfang einer Weihe sowie die Ausübung einer schon erhaltenen unerlaubt macht“, weil so präziser ausgesprochen erscheint, daß schon vor der ersten Weihe eine Irregularität inkurriert werden kann.

Bei dem Abschnitte: Verwaltung der hl. Sakramente hätten wir gewünscht, daß Eucharistie und Messopfer unter einem gemeinsamen Titel behandelt worden wären und nicht soweit auseinander ständen (S. 503 bis 588 resp. S. 615 — 623).

Das Kapitel „Gelübde“ würde unseres Erachtens wohl gut unter einem besonderen Paragraphen behandelt, statt unter mehreren zerstreut (S. 538 ff. — 581 ff. — 678 ff.).

Beim Abschnitte „Pflichten des Pfarrers“ möchten wir einen Satz korrigieren; es heißt nämlich S. 375: „Mit der Pfarrmesse muß an allen Sonn- und hohen Festtagen immer auch eine Evangelienauslegung oder Predigt verbunden werden“. An Sonn- und Festtagen muß der Pfarrer predigen, nicht aber braucht die Predigt mit der Pfarrmesse verbunden zu sein.

Zur Quellen- und Literaturangabe möchten wir folgendes bemerken:  
1) Korrekturen: Seite 18 Bendix statt Benedix (Kirche und Kirchenrecht). — S. 23. Schmalzgrueber, ius. eccl. univ. 1845. st. 1843. — S. 26: Craisson, Manuale, ed. VIII. 1892 (st. ed. VII 1835). — S. 32 und 33: Die Instructio past. Eystet. und Krid, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes sind (1902) in neuen Auflagen erschienen. — S. 45 Anm. \*) Zachariae — St. Petersburgh (st. Petersbourg). — S. 303: Bouix tractatus, Paris 1880 (statt 1859). — S. 323: Bouix, tractatus, Paris 1873 (statt 1859). — S. 331: De Prosperis, tractatus 1712 (st. 1710). — S. 346: Bouix, tractatus 1862 (st. 1852). — S. 368: Bouix, tractatus de parocho 1880 (st. 1855). — S. 518: Freisen Geschichte des kan. Cherechtes.

Neuauflage 1892: S. 518. A. de Roscovány, de matrimonio, 1837 (1878) III. vol. (st. II. vol.). — S. 627: Binterim, Denkwürdigkeiten 4. Bd. (st. 6. Bd.) — S. 642: Schoß (statt Schofs). —

2) Wünschenswerte Literaturergänzungen: S. 1: Dahn, über den Begriff des Rechtes. 1895. — S. 7: Höning, der kath. u. prot. Kirchenbegriff. 1894. — S. 12. Friedberg: das kan. Recht und das Kirchenrecht 1896. — S. 54: Lurz, Über die Heimat Pseudo Isidors 1898. — S. 138:

Wieland, genetische Entwicklung der sog. ordines minores. 1897. — S. 148: Hilarius a Sexten tractatus d. censuris ecclesiasticis cum app. de irregularitate. — S. 316: Köhler, die kath. Kirche des Morgenlandes. 1896. — S. 636. Roth, Sonntagsfeier und Sonntagsruhe in Bayern. 1899. — S. 627: Hollweck, die kirchlichen Strafgesetze. 1899. — S. 654 Henrion, histoir des ordres religieuses. 1835. — Lechner, des Ordenslebens Wesenheit und Würde. 1872.

Zu bemerken ist noch, daß an Heiners K.-R. in einer Rezension mit Recht ausgesetzt wurde, er habe bei dem Abschnitte Irregularitäten die irregularitas ex defectu ohne weiteres unter den Haupttitel irregularitas ex delicto gestellt. Silbernagls Einteilung (S. 150—162) verdient den Vorzug. Der Satz: „Bei einem dubium iuris und in der Regel auch bei einem dubium facti tritt keine Irregularität ein“ (S. 150) erscheint gegenüber der Ansicht anderer Kanonisten als die allein richtige. Mit Heiner (K.-R. I. 275) hat Silbernagl (S. 331—332) den Ordensprälaten „eine eigene aktive Jurisdiktion über Klerus und Volk eines bestimmten Ortes“ zugesprochen (gemäß c. 10 de reform. Sess. XXII. Trident.). Die diesbezüglichen Ausschreibungen eines Rezensenten in der Theol.-prakt. Quartalschrift (Linz) 1898, S. 357 find unbegründet.

Eine weitere Empfehlung von Silbernagels neu herausgegebenem Kirchenrechts-Lehrbuch halten wir für überflüssig; wir glauben der wissenschaftlichen Welt gerecht geworden zu sein, wenn wir die Neuerscheinung dieses längst anerkannten Werkes hiermit angezeigt haben.

Fr.

P. v. Ambach.

2) Bibelkunde für höhere Lehranstalten und Lehrerseminare sowie zum Selbstunterricht bearbeitet von Dr. Andreas Brüll, Pfarrer in Godesberg-Plittersdorf a. Rhein. Mit Approbation des hochm. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Achte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit fünf Abbildungen und fünf Kärtchen. 8°. XII und 214 S. Freiburg im Breisgau, 1902. Herder, M. 1.50 = K 1.80, geb. M. 1.80 = K 2.16.

Dieses Buch ist schon in mehr als 20.000 Exemplaren verbreitet und verdient die günstige Aufnahme vollauf. In gemeinverständlicher, klarer Sprache und in knapper, aber vielbietender, anregender Form wird die Würde und Bedeutung der heiligen Schrift (S. 1—4), die Lehre von der Inspiration und dem Kanon, von der Echtheit und Glaubwürdigkeit, von den Handschriften und Uebersetzungen, von der Verbreitung und Benützung der heiligen Schrift (S. 5—23), sodann der Inhalt der einzelnen Bücher des Alten (S. 24—85) und des Neuen Testaments (S. 86—126) mit trefflichen geschichtlichen Uebersichten behandelt, ferner der Schauplatz der biblischen Geschichte von der Wiege der Menschheit bis zu den Missionsszügen des Völkerapostels ziemlich eingehend besprochen (S. 127—164), desgleichen eine anziehende Darstellung der heiligen Altertümer des Volkes Israel, nämlich seiner heiligen Orte, Handlungen, Personen und Zeiten gegeben (S. 165—196), endlich eine Reihe von Uebersichten (über biblische Maße und Münzen, über die biblischen Ereignisse, Könige, Bücher) nebst zweckdienlichem alphabeticchem Register geboten (S. 197—214), — alles so, daß der Leser unterstützt durch die beigegebenen Karten und Abbildungen, für den Gegenstand lebhaft interessiert wird, ein gediegenes Maß biblischen Wissens gewinnt, im christlichen und katholischen Glauben bestigt, zur Hochschätzung des Wortes Gottes angeleitet und zum Lesen und Studieren der heiligen Schrift angeregt wird.

Das Büchlein ist unstreitig ein sehr brauchbares Hilfsmittel des Religions-Unterrichtes an Mittelschulen. Da die Religions-Lehrbücher an unseren Gymnasien naturgemäß die Lehre von der Bibel etwas mager behandeln, die Schüler aber aus Gründen des apologetischen Interesses, wie